

Nichtamtlicher Theil.

Urtheil in dem Press-Prozeß gegen Jul. Springer.

In der Untersuchungssache wider den Buchhändler Julius Springer hat das Königl. Criminalgericht h. R. II. Abtheil. in der Sitzung vom 27. April 1847 auf Grund der mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Daß Angeklagter Buchhändler Julius Springer des frechen unehrerbietigen Tadels preuß. Landesgesetze und Anordnungen im Staate nicht schuldig und die Kosten der Untersuchung bis auf die dem Criminal-Fonds zur Last fallenden baaren Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im vergangenen Jahre erschien zu Carlsruhe eine Broschüre von Heinrich Bernhard Oppenheim unter dem Titel: „über das Verbot ganzer Verlagsfirmen,“

worin die Zulässigkeit solcher Verbote in privat- und straf-, staats- und völkerrechtlicher Beziehung, und namentlich in Bezug auf den preuß. Staat untersucht und geprüft wird. Das in Leipzig unter Königl. Sächsischer Censur erscheinende Börsenblatt für den deutschen Buchhandel enthält in der Nr. 101 eine Kritik dieser Broschüre, „Springer“ unterzeichnet, worin sich folgende Stellen finden:

„Herr Oppenheim zeigt uns in klarster Weise, wie Maßregeln, wie die genannten, jedes gesetzlichen Bodens vollständig entbehren, es müßten denn Gesetze sein, wie die, welchen die seidene Schnur und die Schickung nach Sibirien ihre Legitimität zuschreiben.“

Ferner:

„oder fassen wir es kurz zusammen, sie sind nichts als ein Product der Willkürherrschaft etc.“

Ferner:

„durch die Verlagsverbote wird Recht und Gesetz mit Füßen getreten.“

Da von der Staats-Anwaltschaft in diesen Stellen ein unehrerbietiger Tadel gegen Anordnungen im preussischen Staate gefunden worden, hat sie gegen den Verfasser, einen hiesigen Bürger, den Buchhändler Springer die Anklage auf Grund des §. 151 des Strafrechts erhoben.

In der durch Verfügung vom 3. April gegen denselben eingeleiteten Untersuchung hat Angeklagter:

Julius Springer, 29 Jahre alt, evangelisch, aus Berlin gebürtig, hiesiger Buchhändler, nicht Soldat, wegen Beleidigung durch Pasquill mit 30 \mathcal{R} Geldbuße früher bestraft

zwar zugestanden, Verfasser jenes Artikels in dem Leipziger Börsenblatt zu sein, er hat aber in Abrede gestellt, dadurch preuß. Gesetze und Anordnungen frechem und unehrerbietigem Tadel unterworfen zu haben und behauptet, daß er nur ganz allgemein sich über dergleichen Verbote von ganzen Verlagsfirmen ausgesprochen und seine Ansicht darüber in jenem Artikel habe darlegen und im Interesse des Buchhandels das Oppenheim'sche Buch habe empfehlen wollen. Eine Absicht seinerseits, Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung zu erwecken, sei schon deshalb nicht anzunehmen, da das Börsenblatt nur für die Buchhändler berechnet, somit dem kleinsten Theile der preuß. Unterthanen zugänglich sei; endlich habe aber der Artikel das Imprimatur des Königl. Sächs. Staates — eines Bundes-Staates — erhalten, damit sei nach Artikel 7 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819, welcher durch das Edikt vom 18. October 1819 in Preußen sanctionirt, der Verfasser von jeglicher Verantwortlichkeit frei geworden; aber selbst der preuß. Censor habe in dem Artikel nichts Anstößiges gefunden, da — wie die Nr. 27 der Stettiner Zeitung vom 3. März 1847 darthue — jener Artikel auch dort veröffentlicht worden sei.

Angeklagter hat demnach seine völlige Freisprechung beantragt.

Zunächst sind die resp. von der Anklage und von der Vertheidigung angeregten Präjudicial-Rechtsfragen, namentlich in wie weit der Bundesbeschluß in § 7 und das Gesetz vom 18. October 1819 § 13 und 16 zur Anwendung kommen, einer Beleuchtung zu unterwerfen.

§ 7 des Ges. qu. sagt:

„Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt ist, so darf der Redacteur derselben binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbedingung § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt, von aller Verantwortlichkeit frei und die im § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schrift, nie gegen die Personen gerichtet.“

§ 1 sagt:

„So lange der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, — (das war anfangs auf 5 Jahre festgesetzt, ist aber durch Cab.-Ordre vom 18. Septbr. 24. bis auf weitere Bestimmung, die von Sr. Majestät dem Könige bis jetzt nicht erfolgt, prolongirt), dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörde zum Drucke befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.“

§ 6 ibid. sagt:

„Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf den einzelnen Punkten gefährdet werden können, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem einzelnen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte und durch freundschaftliche Rücksprache oder eine diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber dann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen und wenn dieselbe gegründet befunden würde, die unmittelbare Unterdrückung der Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört aller fernern Fortsetzung derselben durch entscheidenden Ausspruch zu verfügen. — Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestimmung § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.“

Hieran schließt sich nun oben gedachter § 7. Nach der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 aber ist der deutsche Bund